

## Handels-Bestimmungen.

### 1.

Der Capitän eines jeden in Handelszwecken nach Bangkol kommenden Schiffes eines der contrahirenden Deutschen Staaten muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere possender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Paknam melden und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Paknam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben werden und mit demselben nach Bangkol gehen.

### 2.

Jedes Handelsschiff, welches an Paknam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen und Munition auszuladen, wie dies vorstehend verordnet ist, wird nach Paknam zurückgeschickt werden, um jener Vorstrafe nachzukommen, und hat außerdem eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals verurtheilt. Nach Ablieferung seiner Kanonen und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bangkol gestattet werden.

### 3.

Sobald ein Deutsches Schiff zu Bangkol Anker geworfen, hat der Capitän desselben, sofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft auf das Deutsche Consulat zu begeben und daselbst die Schiffspoltere, Konnossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifeste über seine Ladung abzugeben, und, nachdem der Konsular-Beamte diese Einzelheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen erteilt werden. Sollte die Zollbehörde mit Ertheilung dieser Erlaubniß länger als vier und zwanzig Stunden zögern, so wird letztere mit gleicher Wirkung, als ob sie von der Zollbehörde ausgegangen wäre, vom Konsular-Beamten erteilt werden.

Unterläßt der Kapitän seine Ankunft zu melden oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er einer Strafe bis zu vierhundert Ticals, es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Konsular-Beamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

### 4.

Ein Deutsches Schiff, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der